



Info 10

Informationsblatt – Stand 01.01.2023

Hinweise zu Krankheit / Arbeitsunfähigkeit
für Personen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)
erhalten oder beantragen

Zum 01.07.2023 erfolgen hier Änderungen. Bitte beachten Sie unsere Informationen, die wir voraussichtlich ab Juni 2023 veröffentlichen.

Bis zum 30.06.2023 gilt noch folgendes:

Das SGB II enthält keine Regeln, dass man sich immer „krank“ melden muss oder eine „Krankmeldung“ vorlegen muss.

Im § 56 SGB II wird u.a. vielmehr geregelt, dass dies „vereinbart werden soll“ bzw. dies in den eine Vereinbarung ersetzenden Verwaltungsakt aufgenommen werden soll.

Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

§ 56 Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit

(in der Fassung ab 01.01.2023)

(1) Die Agentur für Arbeit soll erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beantragt haben oder beziehen, in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem diese ersetzenden Verwaltungsakt nach [§ 15 Absatz 3 Satz 3](#) verpflichten,

1. eine eingetretene Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen und
2. spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen.

[§ 31 Absatz 1](#) findet keine Anwendung. Die Agentur für Arbeit ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, so ist der Agentur für Arbeit eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die Bescheinigungen müssen einen Vermerk des behandelnden Arztes darüber enthalten, dass dem Träger der Krankenversicherung unverzüglich eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit mit Angaben über den Befund und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit übersandt wird. Zweifelt die Agentur für Arbeit an der Arbeitsunfähigkeit der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, so gilt [§ 275 Abs. 1 Nr. 3b und Abs. 1a des Fünften Buches](#) entsprechend.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld haben. Die Agentur für Arbeit kann erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Einzelfall von der Verpflichtung befreien. Sie soll erwerbsfähige Leistungsberechtigte befreien, sofern die Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung hierdurch nicht gefährdet wird.

(3) Die Bundesagentur erstattet den Krankenkassen die Kosten für die Begutachtung durch den Medizinischen Dienst nach Absatz 1 Satz 6. Die Bundesagentur und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen vereinbaren das Nähere über das Verfahren und die Höhe der Kostenerstattung; der Medizinische Dienst Bund ist zu beteiligen. In der Vereinbarung kann auch eine pauschale Abgeltung der Kosten geregelt werden.

Hinweis: Der Begriff „Agentur für Arbeit“ meint die Jobcenter.

Hier ein **Beispiel**, wie eine solche „Vereinbarung“ aussehen kann:

Beispiel

Erkrankung/Arbeitsunfähigkeit (§ 56 SGB II – Anzeige- und Bescheinigungspflicht)

Diesbezüglich wird folgendes vereinbart: Frau/Herr BEISPIEL verpflichtet sich, während der oben genannten Maßnahme / der Dauer dieser Eingliederungsvereinbarung (EGV):

a) bei Krankheit/Arbeitsunfähigkeit zum Beginn der oben genannten Maßnahme / der Dauer der EGV den Fachbereich Integration und Arbeit (InA) -KreisJobCenter- unverzüglich (sofort, am ersten Tag, z.B. telefonisch, schriftlich, per E-Mail) zu informieren und die Dauer der eingetretenen Arbeitsunfähigkeit mitzuteilen.

Spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit legt Frau/Herr BEISPIEL dem den Fachbereich Integration und Arbeit (InA) -KreisJobCenter- eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vor.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, so legt Frau/Herr BEISPIEL unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung vor.

Endet die Arbeitsunfähigkeit, meldet sich Frau/Herr Beispiel am ersten Tag der Genesung oder wenn dieser auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt, am nächsten Werktag (z.B. telefonisch, persönlich oder per E-Mail) entweder bei dem Fachbereich Integration und Arbeit (InA) -KreisJobCenter- oder, wenn die Maßnahme bei einem Maßnahmeträger stattfindet, direkt dort um einen neuen Beginn-Termin zu vereinbaren.

b) bei Krankheit/Arbeitsunfähigkeit während der oben genannten Maßnahme/der Dauer der EGV den Fachbereich Integration und Arbeit (InA) -KreisJobCenter- oder, wenn die Maßnahme bei einem Maßnahmeträger stattfindet, direkt diesen unverzüglich (sofort, am ersten Tag, z.B. telefonisch, schriftlich, per E-Mail) zu informieren und die Dauer der eingetretenen Arbeitsunfähigkeit mitzuteilen.

Spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit legt Frau/Herr BEISPIEL dem den Fachbereich Integration und Arbeit (InA) -KreisJobCenter- oder, wenn die Maßnahme bei einem Maßnahmeträger stattfindet, direkt dort eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vor.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, so legt Frau/Herr BEISPIEL unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung vor.

Endet die Arbeitsunfähigkeit, führt Frau/Herr Beispiel am ersten Tag der Genesung oder wenn dieser auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt, am nächsten Werktag die Maßnahme fort und erscheint, wenn die Maßnahme bei einem Maßnahmeträger stattfindet, direkt dort.

Gibt es eine Vereinbarung (oder eine Regelung in einem Verwaltungsakt), dann sind Sie verpflichtet, sich daran zu halten. Tun Sie dies nicht, kann es zur Kürzung Ihrer Leistungen kommen.

Unsere Bitte / unser Tipp:

- wenn Sie erkrankt sind, informieren Sie bitte immer Ihre*n Fallmanager*in,
- gerade dann, wenn es sich u eine längere Erkrankung handelt (dann kann dies zum Beispiel zu Einladungen zu einem Gespräch berücksichtigt werden),
- Sie können dies auch per E-Mail tun oder per Anruf / kurzer schriftlicher Mitteilung,
- Sie brauchen zunächst keine „Krankmeldungen“ oder Arztberichte vorlegen,
- **wenn aber eine Vereinbarung / ein Verwaltungsakt mit Regelungen besteht, dann halten Sie sich bitte genau daran (siehe Beispiel oben).**

.....
Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Kenntnisnahme / Erhalt des Merkblattes wird hiermit bestätigt: _____

Ort, Datum

Name (in Druckbuchstaben)	Vorname (in Druckbuchstaben)	Geburts- datum	Unterschrift (alle Personen der Bedarfsgemeinschaft ab 15 Jahre)